

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ

Stadtverwaltung Rochlitz, Postfach 11 55, 09301 Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz



ANTRAG zur Genehmigung für das Abrennen eines Feuerwerks der Klasse II gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Sprengverordnung (SprengV)

I. Antragsteller

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

II. Verantwortliche Person, Firma (wenn abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname	
Firma	
Anschrift	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

III. Gegenstand des Antrags

Anlass des Feuerwerks		
Datum	am:	
Uhrzeit	von:	bis:
Ort des Abrennens		
Zustimmung des Grundstückseigentümers	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Unterschrift des Eigentümers:
Wert des Feuerwerks	EUR	

IV. Erklärung

Ich bin darüber informiert, dass:

- keine Feuerwerkskörper der Klassen III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden dürfen,
- das Abrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfinden darf, die im § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------



Auszug

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 20 Abs. 1

Wer polytechnische Gegenstände herstellt in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze:

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, dass die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe enthalten:
 - Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 vom Hundert unverbrennbaren Bestandteilen,
 - Schwefelblüte,
 - weißen, gelben Phosphor
 - Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 vom Hundert Bromatgehalt

§ 20 Abs.2

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgende Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein, eine vierwöchige Lagerung bei 50 °C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Cellulosenitrate mit 12,6 vom Hundert und weniger Stickstoffgehalt, Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Perchloratgemische enthalten sein.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten: Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist. Entält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, dass keine Mischung der in Satz 1 genannten Art entstehen können.
4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 vom Hundert nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat- Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 vom Hundert des Satzgewichts betragen.

§ 21 Abs. 1

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 besitzt. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren.

§ 23 Abs. 1 1. Halbsatz 1. SprengV

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder von einem Befähigungsinhaber nach § 20 des Gesetzes abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen. Das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

§ 24 Abs. 1 1. SprengV

Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 u. 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekannt zu geben.